

Schiedsrichterordnung

1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verband (HTTV) geregelt.
- 1.2 Der Bereich der Schiedsrichterorganisation des HTTV umfasst alle einem Mitgliedsverein des HTTV angehörenden geprüften Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) mit A- und B-Lizenz sowie Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit A- und B-Lizenz.
- 1.4 Für die Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTV ist der Schiedsrichterausschuss (SRA) des HTTV zuständig.

2 Verbandsschiedsrichter (VSR)

VSR können eingesetzt werden als

- 2.1 Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent.
- 2.2 Schiedsrichter-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen.
- 2.3 Oberschiedsrichter.
 - 2.3.1 Die besondere Verantwortung des Oberschiedsrichters (OSR), seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus den Internationalen Tischtennisregeln sowie aus den Ergänzenden Durchführungsbestimmungen des HTTV zur WO des DTTB.
 - 2.3.2 Darüber hinaus ist der OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR - Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
- 2.4 Lehrgangleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene.
- 2.5 Mitglieder des Prüfungsausschusses.

3 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

BzSR können eingesetzt werden als

- 3.1 Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent bei Verbandsveranstaltungen des HTTV.
- 3.2 Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent bei Meisterschaftsspielen im Rahmen der jeweiligen Spielordnung.

4 Schiedsrichterausschuss (SRA) des HTTV

4.1 Zusammensetzung des SRA

- 4.1.1 Der Schiedsrichterausschuss soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.
- 4.1.2 Der VSRO und die Beisitzer werden auf dem Schiedsrichtertag (SR-Tag) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 4.1.3 Der VSRO sowie mindestens die Hälfte der Beisitzer im SRA müssen eine gültige VSR-Lizenz besitzen. Die übrigen SRA-Beisitzer müssen mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.

4.2 Aufgaben des SRA

Zu den Aufgaben des SRA gehören insbesondere :

- 4.2.1 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR.
- 4.2.2 Vergabe und Aberkennung der VSR-Lizenz bzw. BzSR-Lizenz.
- 4.2.3 Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als :
 - 4.2.3.1 Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter für die im Verbandsgebiet stattfindenden Meisterschaftsspiele oberhalb der Hamburg-Ligen im Rahmen der jeweils gültigen Spielordnung.
 - 4.2.3.2 Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter für Verbandsveranstaltungen des HTTV, für Veranstaltungen des DTTB sowie des NTTV im Verbandsgebiet.
 - 4.2.3.3 Oberschiedsrichter für offene Turniere.
 - 4.2.3.4 Schiedsrichter für Veranstaltungen außerhalb des HTTV.
 - 4.2.3.5 Lehrkräfte und Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für VSR oder BzSR sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene.
 - 4.2.3.6 Bewerber für die Ausbildung zum Bundesschiedsrichter (DTTB-SR). Die Meldung der Bewerber für die Ausbildung zum DTTB-SR erfolgt durch den Vorstand des HTTV.
im Rahmen dieser Schiedsrichterordnung.
- 4.2.4 Überwachung der einheitlichen Regelauslegung im Verbandsgebiet.
- 4.2.5 Bekanntgabe von Regeländerungen.
- 4.2.6 Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung.
- 4.2.7 Kontaktpflege mit dem SRA des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände.
- 4.2.8 Ausstellen von Schiedsrichterausweisen und Führen der Kartei der SR.
- 4.2.9 Erstellen der halbjährlichen Schiedsrichtereinsatzpläne aufgrund des Terminplanes des HTTV sowie der Spielpläne der Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen.

4.3 Sitzungen des SRA

- 4.3.1 Der SRA tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Er ist ferner auf Wunsch des Vorstandes zur Behandlung besonderer Fragen einzuberufen.
- 4.3.2 Zu den Sitzungen des SRA wird vom VSRO oder durch einen von ihm benannten Vertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes eingeladen. Der Vorstand des HTTV ist zu unterrichten.
- 4.3.3 Den Vorsitz in der SRA-Sitzung führt der VSRO oder ein von ihm benannter Vertreter.
- 4.3.4 Über die Sitzungen des SRA sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die dem Vorstand des HTTV unverzüglich zuzuleiten sind.

5 **Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)**

- 5.1 Der VSRO ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen des HTTV. Die vom SRA wahrzunehmenden Aufgaben sind von ihm zu koordinieren.
- 5.2 Der VSRO ist ferner verantwortlich für das Planen und Durchführen des Schiedsrichtertages, der SRA-Sitzungen und der Weiterbildungsveranstaltungen.
- 5.3 Er oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt in Sachen des Schiedsrichterwesens an den Tagungen des DTTB und NTTV teil. Der Vorstand des HTTV ist darüber rechtzeitig vorher zu unterrichten.

6 **Schiedsrichtertag (SR-Tag)**

- 6.1 Der SR-Tag ist oberstes beschlussfassendes Gremium für die Schiedsrichterorganisation des HTTV und findet jährlich im ersten Halbjahr und spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag statt. Der SR-Tag wird vom VSRO mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag eines SR oder eines Mitgliedes des Vorstandes, das am SR-Tag teilnimmt, möglich.
- 6.2 Der SR-Tag ist im Jahresterminplan und Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen, sowie im amtlichen Mitteilungsmedium mindestens sechs Wochen vorher anzukündigen.
- 6.3 Der SR-Tag wählt in den Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den VSRO. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. In allen anderen Jahren wählt der SR-Tag für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei SRA-Beisitzer, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- 6.4 Änderungen dieser SRO können vom SR-Tag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des HTTV.
- 6.5 Über den SR-Tag ist ein Protokoll zu fertigen, das allen SR und dem Vorstand binnen 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.
- 6.6 Ein außerordentlicher SR-Tag muss in folgenden Fällen durch den VSRO einberufen werden:

- 6.6.1 auf Antrag eines Drittels der SR oder
- 6.6.2 auf Beschluss des SRA oder
- 6.6.3 auf Beschluss des Präsidiums des HTTV.

7 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

7.1 Ausbildung

- 7.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für VSR oder BzSR werden vom SRA im Einvernehmen mit dem Vorstand des HTTV festgelegt.
- 7.1.2 Die Teilnehmer sollen Mitglied in einem der dem HTTV angeschlossenen Vereine sein, und:
 - für BzSR-B-Lehrgänge: mindestens 12 Jahre alt sein,
 - für BzSR-A-Lehrgänge: mindestens 15 Jahre alt sein,
 - für VSR-Lehrgänge: mindestens 18 Jahre alt sein, sowie mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen BzSR-A-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.
- 7.1.3 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet in Zweifelsfällen der SRA.

7.2 Prüfung

- 7.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen des Ausbildungslehrganges. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 7.2.2 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 7.2.3 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.

7.3 Weiterbildung

- 7.3.1 In jedem Jahr findet eine Weiterbildungsveranstaltung des HTTV statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Diese Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.
- 7.3.2 Die Weiterbildungsveranstaltung wird vom VSRO einberufen, der die Tagesordnung und den Tagungsort festlegt.
- 7.3.3 Jeder ISR, DTTB-SR, VSR und BzSR-A ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTV teilzunehmen. Jeder BzSR-B ist verpflichtet, jährlich an der Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen.

7.3.4 Eine Verlängerung des SR-Ausweises ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.

8 Schiedsrichterausweise

- 8.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer eines VSR- oder BzSR-A-Lehrganges einen nicht übertragbaren SR-Ausweis, der 2 Jahre gültig ist. Teilnehmer eines BzSR-B-Lehrganges erhalten nach bestandener Prüfung einen nicht übertragbaren SR-Ausweis, der 1 Jahr gültig ist. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz enthalten und muss vom Vorsitzenden des HTTV sowie vom VSRO unterschrieben sein.
- 8.2 Ausweise für Verbandsschiedsrichter unterscheiden sich in A- und B-Lizenzen.
- 8.2.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Teilnehmer eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.2.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.
- 8.3 Eine SR-Lizenz kann durch den SRA entzogen werden, wenn ein SR seine Pflichten im Wiederholungsfalle nach Ermahnung nicht nachkommt. Gegen die Aberkennung einer SR-Lizenz kann binnen 14 Tagen beim Verbandsgericht Rechtsmittel eingelegt werden.
- 8.4 Der SR-Ausweis ist vor Ablauf der Gültigkeit vom VSRO verlängern zu lassen.

9 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei ihren Einsätzen folgende einheitliche Kleidung zu tragen:

- 9.1 Bezirksschiedsrichter (BzSR):
- 9.1.1 BzSR-B: schwarze Hose, schwarzes T-Shirt mit der BzSR-B-Anstecknadel, Sportschuhe
- 9.1.2 BzSR-A: schwarze Hose, schwarzes Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV, Sportschuhe.
- 9.2 Verbandsschiedsrichter (VSR):
schwarze Hose, schwarzes Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV, Namensschild, Sportschuhe.
- 9.3 Bundesschiedsrichter (DTTB-SR) und Internationale Schiedsrichter (ISR):
gemäß der Schiedsrichterordnung des DTTB.
- 9.4 Ein als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.

10 Kostenerstattung

- 10.1 Die Tätigkeit des SR ist ehrenamtlich.
- 10.2 Die eingesetzten SR erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Kostenordnung des HTTV, soweit ihre Kosten nicht anderweitig gedeckt werden.

11 Kommunikationsmittel

- 11.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen, usw.
Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.
- 11.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 12.1 Die vorstehende SRO wurde am 14.04.2007 beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand des HTTV rückwirkend zum 15.04.2007 in Kraft.
- 12.2 Die bisherige SRO tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- 12.3 Die SRO wurde vom Vorstand des HTTV am 10.07.2007 genehmigt.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

- beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001 -

1. Jedes Mitglied des HTTV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.
2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.